

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (gültig seit 1.1.2001)

Belehrung gemäß § 35 des Infektionsschutzgesetzes

Träger der Jugendarbeit mit ihren Kinder- und Jugendgruppen, ihren Freizeiten und Veranstaltungen müssen wie jede Gemeinschaftseinrichtung das Infektionsschutzgesetz einhalten. Im Infektionsschutzgesetz sind Regelungen enthalten, die ganz konkret Auswirkungen auf die Jugendarbeit haben. Das Infektionsschutzgesetz setzt auf Eigenverantwortung und Zusammenarbeit.

Deshalb sind vor allem drei Dinge zu beachten:

1. Verbot

1.1. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei bestimmten Infektionskrankheiten dürfen erkrankte oder krankheitsverdächtige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen **keinen Kontakt** zu den Gruppenmitgliedern haben.

Es handelt sich entweder um Kinderkrankheiten wie Mumps, Masern, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach oder um seltene, aber oft schwer verlaufende Erkrankungen wie: Cholera, Diphtherie, Enteritis durch EHEC, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Tuberkulose, Paratyphus, Pest, Polio, Krätze, Shigellose, Typhus abdominalis, Hepatitis A oder E und um Läuse.

Das **Verbot** gilt auch, **wenn ein Verdacht besteht**, das heißt, wenn man sich angesteckt haben könnte bei jemand aus der Familie.

Und das **Verbot** besteht auch, wenn man bestimmte **Krankheitserreger** ausscheidet, obwohl man gesund ist.

Vibrio cholerae, Corynebakterium diphtheriae, Salmonella typhi oder paratyphi, Shigellen, EHEC

Das weiß man natürlich nur nach ärztlicher Diagnose. Deshalb:

Bitte zur ärztlichen Untersuchung gehen bei: hohem Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, ungewöhnlicher Müdigkeit, Brechdurchfall länger als einen Tag, Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch, starken Hautausschlägen, abnormem Husten, auffällige Schwellungen von Lymphknoten und Speicheldrüsen, Gelbverfärbung der Augäpfel oder Haut.

Also:

Wer eine dieser Infektionskrankheiten hat oder krankheitsverdächtig ist, darf keine Jugendarbeit machen ! Es gilt ein Tätigkeitsverbot bis zur Freigabe durch den Arzt / die Ärztin!

Das gilt auch, wenn ein Mitglied der Familie bzw. Wohngemeinschaft an einer der genannten Infektionen erkrankt ist.

1.2. für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Veranstaltungen oder in Gruppen

Das Kontaktverbot gilt auch für die Kinder und Jugendlichen, die Veranstaltungen oder Gruppenstunden und –treffen der Jugendarbeit besuchen. Sie dürfen im Falle einer gefährlichen Infektionskrankheit die **Gruppenräume nicht betreten**, die **Einrichtungen nicht benutzen** (also auch nicht kurz zur Toilette gehen, Spielgeräte benutzen, u.ä.) und natürlich **auch nicht an der jeweiligen Veranstaltung teilnehmen**.

Bei Kinder unter 6 Jahren ist sogar ein Verbot auszusprechen, wenn sie eine infektiöse Gastroenteritis haben, also eine sog. „Magen-Darm-Grippe“.

2. Mitteilungspflicht

Wenn eine Person der Kinder-/Jugendgruppe oder ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin an einer der o.g. Infektionen erkrankt oder krankheitsverdächtig ist, **besteht die Verpflichtung, dies dem Gesundheitsamt namentlich zu melden!** Dafür ist die Gruppenleitung zuständig und verantwortlich! Bitte auf jeden Fall melden! **Lieber einmal zuviel als einmal zu wenig!**

Sonstige Meldepflicht

Bei **Freizeiten** muss auf jeden Fall gemeldet werden,

- wenn jemand aus der Küche eine infektiöse Gastroenteritis, also eine „Magen-Darm-Grippe“ hat,
- wenn aus einer Gruppe zwei oder mehr Personen an der gleichen Infektionskrankheit erkranken.

Dies gilt auch, wenn die Freizeit nur ein Wochenende dauert.

Sinnvoll ist, die Eltern der anderen Kinder / Jugendlichen ebenfalls über den Krankheitsfall zu unterrichten. Hier sollten natürlich keine Namen genannt werden.

3. Belehrungspflicht

Träger der Jugendarbeit sind verpflichtet, alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle 2 Jahre zu belehren. Alle, die neu in die Jugendarbeit einsteigen, müssen ebenfalls belehrt werden. **Dies kann durch dieses Merkblatt passieren !** Die Belehrungen sollen mit Ort und Datum, sowie Namen der Belehrenden und der Belehrteten dokumentiert werden. Dies kann sinnvoller Weise auf Jugendleiter/innen-Grundkursen oder ähnlichen Zusammenkünften erfolgen.

Was ist zu beachten bei Freizeiten?

1. Brief an die Eltern

Vor Freizeiten ist ein Brief an die Eltern der Teilnehmenden sinnvoll, der über die Regelungen zum Infektionsschutz aufklärt. Eine Vorlage ist beim Gesundheitsamt erhältlich. Bitte im Brief auch auf die Vermeidung vieler Erkrankungen durch Impfschutz hinweisen.

2. Hygiene einhalten!

Wichtig ist auf Freizeiten (auch auf Zeltlagern und Camps in der Natur !), dass grundsätzliche Formen der Hygiene eingehalten werden. **ALSO:** Reinigung vor allem der sanitären Anlagen, sehr gute Hygiene in der Küche, Erste-Hilfe-Hygiene (Handschuhe), Abfallhygiene und Raumhygiene. Es empfiehlt sich, vorher Hygienepläne zu erstellen (z.B. regelmäßige Putzdienste, Hinweise zum Hände waschen, Erste-Hilfe-Hinweise...).

3. Wichtige Telefonnummern

Wichtig ist weiter, bestimmte Telefonnummern sofort parat zu haben.

Zu den wichtigsten zählen: die Nummer von mehreren Ärzten in der Umgebung, Krankenhaus, Notarzt, Polizei, Feuerwehr, Apotheke, örtliches Gesundheitsamt (auch im Ausland!), Veterinäramt (zuständig für Lebensmittelhygiene), Giftnotruf!

4. Küchenhygiene

Über die umfangreiche Küchenhygiene klären am Besten Broschüren auf, die bei den zuständigen Behörden erfragt werden können.

Hier nur das Wichtigste in Kürze:

- bei Magen-Darm-Erkrankungen nicht in der Küche arbeiten. Es besteht Meldepflicht!
- Gleiches gilt auch bei ansteckenden Hauterkrankungen und infizierten Wunden!
- **Alle, die auf Freizeiten in der Küche eingeteilt sind, brauchen ein Gesundheitszeugnis und eine Belehrung des Gesundheitsamtes!** Eine Ausnahme bilden Veranstaltungen der Jugendarbeit, bei denen alle Mitglieder zum Küchendienst eingeteilt sind. Dies wird als ‚Kochen im familiären Rahmen‘ gewertet und fällt dann nicht unter das Infektionsschutzgesetz.
- **Hände waschen, Hände waschen, Hände waschen, Hände waschen**, vor allem nach der Toilette oder nach dem Umgang mit rohem Fleisch und Eiern.
- Nicht auf Lebensmittel niesen oder husten.
- Einweghandtücher und Flüssigseife benutzen, häufig Geschirrtücher / Spüllappen wechseln und auskochen.
- Persönliche Hygiene! Z. B. keine Ringe und Armbanduhren bei Arbeiten in der Küche.
- Kleinere Verletzungen unbedingt mit wasserundurchlässigem Pflaster abkleben.
- Auf Speisen mit rohen Eiern, Rohmilch und Hackfleisch verzichten!
- Lebensmittel sachgerecht lagern und vor Insekten schützen.
- Trinkwasser sollte nie abgestanden sein: Stagnationswasser aus länger nicht benutzten Wasserleitungen ablaufen lassen. Wasserkanister häufig neu befüllen und kühl lagern.

Bei Unklarheiten und Fragen bitte im Gesundheitsamt (07433/92-1568) anrufen.

zusammengestellt: Angela Bitzer, Bezirksjugendreferentin des Ev. Jugendwerks, Bez. Balingen
Stand: Mai 2003